

## Hinweise für die Zertifizierung nach KUQS

### Vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens zu erbringende Nachweise:

Bitte die im Antragsformular **aufgelisteten Nachweise** als Kopie zur Verfügung stellen. Das Nachreichen ist prinzipiell möglich. Die Zertifizierungsurkunde kann aber erst nach Vorlage aller Dokumente verschickt werden. Zu beachten ist auch, dass bei nachgewiesener Mitgliedschaft in einem Unternehmerverband, ein Preisnachlass gewährt wird.

### Im Zertifizierungsverfahren, durch die Vorlage geeigneter Dokumente, zu erbringen Nachweise:

Nachweis der, nach dem Arbeitszeitgesetz geforderten Dokumentationspflicht von **Arbeits- und Erholungszeiten**.

(Allgemeine Standards - Soziale Aspekte)

Nachweis der **Mindestlohnzahlung** an alle berechtigten Arbeitnehmer. Die Erfüllung der, vom Gesetzgeber geforderten Dokumentationspflicht, nachzuweisen.

(Siehe [www.der-mindestlohn-gilt.de](http://www.der-mindestlohn-gilt.de) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

**Tarifverträge** werden berücksichtigt.

(Allgemeine Standards - Soziale Aspekte)

Nachweis aller **fachlichen Qualifikationen**. In Bezug auf das Berufsbildungsgesetz kann der Nachweis einer 4,5 jährigen Tätigkeit als langjährige Berufserfahrung anerkannt werden.

(Allgemeine Standards - Fachliche Aspekte)

Nachweis einer aktuellen **Erste-Hilfe-Ausbildung** bei allen Beschäftigten, die unmittelbar bei der Erbringung forstlicher Dienstleistungen eingesetzt sind. Diese Ausbildung muss im Turnus von 2 Jahren aufgefrischt werden.

(Bei weniger gefährlichen Arbeiten im Bereich Verjüngung und Pflege von Waldbeständen genügt ein ausgebildeter Ersthelfer pro Rotte.) (Allgemeine Standards - Fachliche Aspekte)

Werden **Pflanzenschutzmittel** eingesetzt, so muss ein **Sachkundenachweis** vorliegen.

Nach PflSchG vom 14.02.2012 sind sachkundige Personen ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, aller 3 Jahre an einer Fort- und Weiterbildung teilzunehmen. Bitte die Sachkundenachweiskarte vorlegen.

(Allgemeine Standards - Fachliche Aspekte)

Werden **nachweispflichtige Forstsamen- und/oder Forstpflanzen** in den Verkehr gebracht, so ist eine Registrierung als Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb (§ 17 F0VG Forstvermehrungsgutgesetz) nachzuweisen. Info: [www.ble.de](http://www.ble.de) / Kontrolle / Saat- und Pflanzgut / Forstliches Vermehrungsgut.

(Allgemeine Standards - Fachliche Aspekte)

Nachweis vom Gesetzgeber geforderten **UVV-Prüfungen** (insbesondere jährlich für Kran und Winde).

(Allgemeine Standards - Technische Aspekte)

Nachweis über die Verwendung von **biologisch leicht abbaubarer Hydraulikflüssigkeit**, Info:

z.B. [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de) und **Kettenhaft-Öl** sowie dem Einsatz von **Sonderkraftstoff für 2-Takt-Ottomotoren**, Info: z.B. [www.kwf-online.org](http://www.kwf-online.org) Prüfung / Bereits geprüfte Produkte / Sonderkraftstoffe.

(Allgemeine Standards - Technische Aspekte)

Für alle eingesetzten Gefahrgüter müssen **Sicherheitsdatenblätter** am Arbeitsort verfügbar sein. Bitte beim Händler anfordern.

(Allgemeine Standards - Arbeitsorganisatorische Aspekte)

**Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** müssen:

- eine Betriebserlaubnis mit der Genehmigung zur Teilnahme am Straßenverkehr besitzen (wenn die Teilnahme am Straßenverkehr relevant ist);
- mit angemessenen Mittel zur Bekämpfung der Folgen beim Austritt von Betriebsstoffen ausgerüstet sein (Öl-Havarie-Set);
- mit einem 6 kg Feuerlöscher - Prüfpflicht besteht alle 2 Jahre - ausgerüstet sein (in der Maschinenversicherung können weitere Forderungen formuliert sein);
- mit einem Erste-Hilfe-Set ausgerüstet sein (Ablaufzeiten des Inhalts beachten);
- mit einem Schutzhelm ausgerüstet sein (darf 5 Jahre ab Herstellungsdatum verwendet werden).

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, so muss der Unternehmer eine **betriebliche Arbeitsschutzorganisation** in seinem Unternehmen gewährleisten. Nachzuweisen sind:

- die Sicherstellung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Mitarbeiter; <sup>1)</sup>
- die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie die Festlegung resultierender Arbeitsschutzmaßnahmen;
- die Regelung gefährlicher Arbeiten durch Betriebsanweisungen;
- die Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Pflicht- und Angebotsvorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie das Führen einer Vorsorgekartei;
- die aktenkundige Arbeitsschutzbelehrung (mindestens 1x jährlich, vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit mit erhöhtem Unfallrisiko, nach Arbeitsunfall oder wiederholtem Fehlverhalten von Mitarbeitern).

<sup>1)</sup> Der Sachkundenachweis nach dem Unternehmermodell gilt bis 15 Beschäftigte.  
Info: [www.svlfq.de](http://www.svlfq.de) Link-Prävention/Praxishilfen)

(Allgemeine Standards - Fachliche Aspekte)

### **Hinweise zur Durchführung des Vor-Ort-Audits:**

Für jeden zur Zertifizierung beauftragten Dienstleistungsbereich wird die Einhaltung der KUQS - Standards im Rahmen eines **Vor-Ort-Audits** geprüft.

(Siehe Punkt 3.2 KUQS Systembeschreibung)

Dabei werden Aufträge, die aktuell abgearbeitet werden, vorrangig berücksichtigt. Es können bzw. müssen, in Abhängigkeit von der Auftragslage, auch bereits abgearbeitete Aufträge berücksichtigt werden. Die Ausführung sollte nach Möglichkeit nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Bitte dem Auditor **geeignete Arbeitsorte** mitteilen und die dazugehörigen schriftlichen Arbeitsaufträge, so weit möglich, bereithalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Zertifizierungsstelle oder den mit der Zertifizierung beauftragten Auditor.

KUQS Zertifizierungsstelle  
Am Sankt Niclas Schacht 13  
09599 Freiberg / Sachsen  
Telefon 03731 - 1611010  
Fax 03731 - 1611032  
Mail [KUQS@sachsen.dfuv.eu](mailto:KUQS@sachsen.dfuv.eu)